

RS UVS Kärnten 2004/08/05 KUVS- 2001-2002/5/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.2004

Rechtssatz

Bestehen erhebliche Zweifel, ob der Beschuldigte bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und einen von ihm verursachten Sachschaden, nämlich eine Beschädigung an der Fahrzeugstoßstange einer Dritten, hat erkennen können, so hat der Beschuldigte eine Verletzung des § 4 Abs 1 lit a StVO und § 4 Abs 5 StVO nicht zu verantworten und ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

(Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Verkehrsunfall, Sachschaden, Stoßstange, in dubio pro reo, Verschulden, Meldepflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at